## Delegiertenversammlung der OFRA

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen

Band (Jahr): 11 (1985)

Heft 4

PDF erstellt am: **23.05.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-360310

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

# aktuell

# Delegiertenversammlung der

An der letzten Delegiertenversammlung der OFRA vom 30. März in Bern wurde zuerst über den Inhalt des Kongresses vom Juni diskutiert. Zwei Themen standen dabei im Vordergrund: Gentechnologie und OFRA quo vadis? Der Antrag Zürichs den Kongress auf den Herbst zu verschieben wurde mit 13:15 Stimmen abgelehnt.

Anschliessend wurde eine allfällige Unterstützung der GSoA-Initiative durch die OFRA diskutiert und mit 18 gegen 12 Stimmen befürwortet. Weiter berichteten die Sektionen über ihre Kampagne gegen die Initia-

## aktuell

tive "Recht auf Leben". Zürich stellte einen Plakatvorschlag mit dem Titel "Achtung Falle" vor, der allen Frauen gefiel. Falls die nötigen Finanzen aufzutreiben sind, soll das Plakat im Weltformat ausgehängt werden. Die Zürcherinnen organisieren zusammen mit anderen Frauenorganisationen und -kommissionen eine Demo und ein Tribunal (vgl. diese Nummer S.

# Frauen und Männer an die Ur-

In Luzern findet am 4./5. Mai eine wichtige Abstimmung statt zur Initiative "Gleiche Ausbildung für Mädchen und Knaben". Eine Forderung,

welche gemäss Bundesverfassung eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist. Euer JA für Buben und Mädchen bringt Luzern dieser Selbstverständlichkeit ein Stück näher!



Die unterzeichneten stimmberechtigten Schwei- öffentlicht am 12. März 1985 zer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung und gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68 ff., folgendes Begehren:

Im Bundesblatt ver-



Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Die Schweiz hat keine Armee.

<sup>2</sup>Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten ist untersagt, militärische Streitkräfte auszubilden oder zu halten.

<sup>3</sup>Die Schweiz entwickelt eine umfassende Friedens-

politik, welche die Selbstbestimmung des Volkes stärkt und die Solidarität unter den Völkern fördert.

<sup>4</sup>Die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 18

Keine Bestimmung dieser Verfassung darf so ausgelegt werden, dass sie die Existenz einer Armee voraussetze oder rechtfertige.

Die Artikel 13, 15 zweiter Satz, 19–22, 34<sup>ter</sup> Absatz 1 Buchstabe d, 42 Buchstabe c, 85 Ziffer 9 und 102 Ziffer 11 der Bundesverfassung werden aufgehoben.

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

fälscht, macht sich strafbar

Art. 1 Abs. 1 und 3 Aufgehoben.

Art. 6 Aufgehoben.

Art. 19 (neu)

Die Artikel 17 und 18 der Bundesverfassung werden binnen 10 Jahren nach der Annahme durch Volk und Stände ver-

<sup>2</sup>Nach dem Zeitpunkt

der Annahme der Verfassungsbestimmungen von Artikel 17 und 18 durch Volk und Stände werden keine Rekrutenschulen, Wiederholungskurse, Ausbildungskurse und Ergänzungskurse mehr durchgeführt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen

Gemeinde wohnen. Der Bürger, welcher das Begehren unterstützt, unterzeichne es handschriftlich.

nach Art. 282 des Straf-Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung gesetzbuchs. für eine Volksinitiative

Kanton: Politische Gemeinde, PLZ:					
Nr.	Name (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Vorname	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse, Hausnummer)	Kontrolle (leer lassen)
1				States and introduction as and some states.	
2			Marian 241	and the second of the second o	
3		pintilis ny arananana di Patroni di Salahanana		The serve than a drep and the problems and the server of t	
4	The second of the second second second	Paris Transal Malacana		Hagh the sector attraction community	Ligania es
5		The street seeds to	ratsar 11	SMIK TELEFOLOGICAL GALLEN	

Ablauf der Sammelfrist:

12. September 1986

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass die (Anzahl)

Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen zuständige Amtsperson Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre po- amtliche Eigenschaft): litischen Rechte in der erwähnten Gemeinde aus-

Die zur Bescheinigung (Unterschrift und

Amtsstempel:

